

STATUTEN MG PIPER AFFOLTERN

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Die Modellfluggruppe Piper Affoltern i E., nachstehend MG Piper genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Die MG Piper Affoltern ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes (RMV) Bern, Oberland, Wallis im Sinne von Ziffer 3.1 der entsprechenden RMV Statuten. Die MG Piper ist mit ihren Mitgliedern diesem angeschlossen.
- 1.3 Der Sitz der MG Piper ist Affoltern i E.
- 1.4 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.
- 1.5 Die MG Piper ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Vereinszweck

- 2.1 Zwecke der MG Piper sind:
 - die Motivation der Modellflieger im Sinne der Erhaltung einer von Sportlichkeit, Kameradschaft und Kreativität gekennzeichneten Freizeitbeschäftigung.
 - die Förderung der Sicherheit und Umweltverträglichkeit des Modellfluges sowie die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung ihrer Akzeptanz.
 - die Motivation der Modellflieger zum Konstruieren, Bauen und Fliegen von Modell-Luftfahrzeugen und anderen nicht manntragenden Fluggeräten.
 - die Förderung des modellfliegerischen Nachwuchses.
 - die Organisation und Mithilfe von Veranstaltungen, Kursen, Ausstellungen und sportlichen Meisterschaften.
 - die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten der Gruppenmitglieder.
 - die Unterstützung und Koordination der Anstrengungen seiner Mitglieder auf den vorgenannten Gebieten.
- 2.2 Die MG Piper vertritt die Anliegen seiner Mitglieder im RMV und SMV und über diesen gegenüber nationalen und internationalen Behörden und Organisationen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die MG Piper besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

3.2 Wer Flugmodelle baut und fliegt ist Aktivmitglied. Diese werden unterteilt in:

- Junioren
- Senioren (ab 18. Lebensjahr)

3.3 Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um die MG Piper verdient gemacht hat. Sie geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Pflichten gegenüber der MG Piper entbunden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der ordentlichen Generalversammlung.

3.4 Passivmitglied kann jedermann (natürliche und juristische Personen) werden, die die MG Piper durch einen Passivbeitrag unterstützen. Sie werden über die Aktivitäten des MG Piper orientiert und zu der ordentlichen Generalversammlung eingeladen (ohne Stimm- und Wahlrecht und keine AeCS Mitgliedschaft erforderlich).

3.5 Das Eintrittsgesuch muss schriftlich auf dem offiziellen Formular eingereicht werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Das Neumitglied wird für eine Flugsaison provisorisch und durch die GV als definitives Mitglied aufgenommen. Die definitive Aufnahme kann nur dann erfolgen wenn das neue Mitglied an der GV anwesend ist. Sämtliche in den Statuten enthaltenen Rechte und Pflichten gelten auch während der Probezeit.

3.6 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Erfolgt das Gesuch nicht fristgerecht (Poststempel), muss der Jahresbeitrag für das kommende Jahr entrichtet werden.

3.7 Mitglieder die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MG Piper, nicht fristgerecht nachkommen werden ausgeschlossen. Der Ausschluss entbindet nicht von der Regelung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

3.8 Mitglieder die diese Statuten grob missachten, schwer gegen die Interessen der MG Piper verstossen oder durch unehrenhaftes Verhalten deren Ansehen schädigen, werden vom Vorstand mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen. Nach Eröffnung des Ausschlusses kann das Mitglied innert 30 Tagen zu Händen der Generalversammlung rekurrieren.

4. Organisation

4. Die Organe des MG Piper sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.1 Die Generalversammlung

- 4.1.1 Die Generalversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Annahme und Änderung der Statuten und Reglemente
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auszeichnung von Mitgliedern mit besonderen Verdiensten
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Vereinstätigkeiten festlegen
 - Behandlung von schriftlichen Anträgen
 - Auflösung der MG Piper
- 4.1.2 Die GV wird vom Vorstand als ordentliche Hauptversammlung einmal jährlich nach Ende des Vereinsjahres einberufen, im übrigen als ausserordentliche GV nach Massgabe der Bedürfnisse.
- 4.1.3 Eine ausserordentliche GV muss ferner einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisoren dies verlangen. In diesen Fällen ist das Begehren um Einberufung der GV schriftlich unter Angaben der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand einzureichen.
- 4.1.4 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden sowie der Zeit und dem Ort der Versammlung und ist wenigstens 30 Tage vor dem vorgesehenen Versammlungsdatum zu versenden. Der Versand kann über E-Mail oder Post erfolgen. Eine GV, die nicht in dieser Weise einberufen wurde, kann keine gültigen Beschlüsse fassen.
Über Geschäfte oder Anträge die nicht ordnungsgemäss eingereicht worden sind oder nicht auf der Traktandenliste stehen, kann weder verhandelt noch Beschluss gefasst werden.
- 4.1.5 Anträge und Beschwerden müssen spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 4.1.6 Jedes anwesende Aktivmitglied hat an der GV eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 4.1.7 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes bestimmen. Die Stimmabgabe erfolgt offen (Handmehr), jedoch geheim, wenn wenigstens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand dies verlangt.
- 4.1.8 Über die Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vize- Präsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - dem Beisitzer
- 4.2.2 Dem Vorstand obliegen:
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV
 - die Vertretung des MG Piper nach aussen
 - die Ausübung aller Befugnisse die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind
 - Beschlussfassung über die Benützung der eigenen Fluggelände im Rahmen der Benützerreglemente
 - Ausarbeitung von Flugplatz- und Betriebsreglementen
 - das Geschäftsreglement
- 4.2.3 Der Vorstand verfügt während dem Vereinsjahr über eine Finanzkompetenz von maximal CHF 800.- für Beträge welche nicht im Budget genehmigt wurden.
- 4.2.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.2.5 Über Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 4.2.6 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4.3 Die Rechnungsrevisoren

- 4.3.1 Die MG Piper hat 2 Rechnungsrevisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig
- 4.3.2 Die GV wählt die Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren.
- 4.3.3 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der HV schriftlich Bericht und Antrag.
- 4.3.4 Einer der Revisoren muss der GV beiwohnen und den Revisionsbericht auf Verlangen eines Mitglieds erläutern bzw. allfällige Fragen dazu beantworten.

5. Finanzielle Mittel, Mitgliederbeiträge und Haftung

- 5.1 Die finanziellen Mittel des MG Piper bestehen aus:
- dem Vereinsvermögen
 - den Mitgliederbeiträgen
 - den Passivmitgliederbeiträgen
 - den Einkünften aus der Vereinstätigkeit
 - eventuellen Subventionen und Zuwendungen
- 5.2 Mitgliederbeiträge werden an der GV auf Antrag des Vorstandes und in Funktion des Budgets festgesetzt.
- 5.3 Für die Verpflichtungen der MG Piper haftet ausschliesslich das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Gruppenmitglieder besteht nicht.
- 5.4 Ausscheidende Mitglieder haben keine Anspruch auf das Gruppenvermögen.
- 5.5 Weitere Ausführungen bestimmt das Geschäftsreglement.

6. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 6.1 Anträge zur Änderung der Statuten werden vom Vorstand aus eigener Initiative oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der GV zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 6.2 Beschluss über die Auflösung der MG Piper kann nur an der GV gefasst werden. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen zustimmen.
- 6.3 Bei Auflösung der MG Piper ist das Vereinsvermögen dem entsprechenden RMV treuhänderisch bis zu einer allfälligen Neugründung eines regionalen Modellflugvereines zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des MG Piper keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für den Modellflugsport in den Besitz des entsprechenden RMV über.

7. Gültigkeit

7.1 Die vorliegende Fassung der Statuten tritt nach der Genehmigung durch die GV vom in Kraft, vorbehalten der Genehmigung durch den Vorstand des RMV.

8. Unterschriften

8.1 Für den Modellflugverein MG Piper

Der Präsident

.....

Der Sekretär

.....

8.2 Für den regionalen Modellflugverband Zentralschweiz

Der Regionalpräsident

.....